

**5.24****Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege in Mannheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249), des § 8b des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2024 (GBl. 2025, Nr. 81) sowie des § 90 Absatz 1 SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11. Dezember 2025 beschlossen:

**§ 1
Satzungszweck**

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, das sich durch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Tagespflegeperson sowie einem häuslichen Umfeld auszeichnet. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst. Die Stadt Mannheim erhebt in Fällen der von ihr geförderten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a SGB VIII monatliche, öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

**§ 2
Beitragspflicht****(1) Beitragspflichtig sind**

- a) die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit ihm in einem Haushalt leben,
- b) das Kind,
- c) sonstige Personensorgeberechtigte,

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jede angefangene Betreuungsstunde in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An- / Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.

(4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Mannheim vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

**§ 3
Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einem Haushalt und der Betreuungszeit des Kindes.

Die Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.

(2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung.



§ 3a

Entlastung bei Kinderbetreuungskosten

- (1) Für Kinder, die keinen Platz im Kindergarten erhalten haben und daher in der Kindertagespflege verbleiben, wird ab dem dritten Geburtstag eine monatliche Zuwendung gewährt.
- (2) Die Höhe dieser öffentlich-rechtlichen Zuwendung beträgt monatlich 105,00 €. Liegt der vom Beitragspflichtigen zu zahlende Kostenbeitrag unter dem Betrag der Zuwendung, erfolgt die Zuwendung nur bis zur Höhe des festgesetzten Kostenbeitrags. Eine direkte Zahlung der Zuwendung an die Schuldner erfolgt nicht; die Zuwendung wird direkt mit der Beitragsschuld verrechnet.
- (3) Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat, eine Kindertagespflegestelle im Stadtkreis Mannheim besucht und bei der Meldestelle Kinderbetreuung (MeKi) als platzsuchend gemeldet ist.
- (4) Die Höhe und auch der Wegfall der Zuwendung kann vom Gemeinderat der Stadt Mannheim jederzeit neu beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung oder auf eine bestimmte Höhe der Zuwendung besteht daher nicht.“

**§ 4
Festsetzung**

- (1) Die Festsetzung erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Mannheim mittels Bescheid.
- (2) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrags oder der Zuwendung zur Entlastung bei Kinderbetreuungskosten gemäß § 3a sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Mannheim behält sich punktuelle Überprüfungen vor.

**§ 5
Erlass**

Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt der Stadt Mannheim ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die seither gültige Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in Mannheim tritt zeitgleich außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025)

**Anlage zur Satzung:**

Kostenbeitragstabellen zur Elternbeteiligung in der Kindertagespflege in Mannheim

Ab 01.01.2026 beträgt der Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege in Mannheim:

A) Für Kinder unter drei Jahren

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	0,90 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	0,68 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	0,45 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,23 €

B) Für Kinder über drei Jahren

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	1,48 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	1,11 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	0,74 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,37 €



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 10.07.2014; Inkrafttreten am 01.09.2014 (Amtsblatt Nr. 34 v. 21.08.2014).

Beschluss Satzung am 27.07.2021; Inkrafttreten am 01.06.2021 (Amtsblatt Nr. 84 v. 05.08.2021).

Beschluss Satzung am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.01.2026 (Amtsblatt Nr. 51 v. 18.12.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.